

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 2. Die Eingabe der Bischöfe

[urn:nbn:de:bsz:31-244622](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244622)

ständen gemeinsam vorgehen: es handelt sich ja um gemeinsame Interessen.  
3. Konfessionelle Polemik ist nach Möglichkeit auf die wissenschaftlichen Untersuchungen zu beschränken.

4. Ganz besonders müssen Beschimpfungen und Wiederholungen von unwahren Behauptungen ängstlich vermieden werden; solche Dinge nützen nie, schaden oft und verbittern jedenfalls die Gemüter noch mehr.

5. Mehr als bisher ist besonders im Umgang und in der Presse das alle Christgläubigen Element Einigende zu betonen: der Glaube an Christus und das erste Gebot des Christentums, die christliche Liebe.

Viele Jahre studiere ich in den Archiven und Bibliotheken die Greuel des Dreißigjährigen Krieges. Wie oft hat mich da ein Gefühl der Trauer beschlichen, daß sich die Kinder desselben heimatlichen Bodens, des von beiden Teilen geliebten Deutschen Reiches die Köpfe blutig schlagen und die heimischen Gauen von Rassen fremder Nationen, Franzosen, Schweden, Dänen usw. zerstampfen und verwüsten lassen. Sollte es möglich sein, daß solche Zeiten wiederkehren? Dann gewiß nicht, wenn alle sich auf den Boden des gleichen Rechts stellen, wenn alle allen dieselbe Toleranz gewähren, die sie für die eigene Ueberzeugung beanspruchen.“

Solche und ähnliche Auslassungen haben Eindruck gemacht; die Zahl der Gegner des Jesuitengesetzes wuchs recht rasch im protestantischen Lager. Von den Männern, die sich offen gegen das Jesuitengesetz aussprachen, seien nur genannt: Bankdirektor Frhr. v o n B e c h m a n n (München), Führer der bayerischen Reichspartei; der bekannte Berliner Astronom F ö r s t e r, der liberale Schriftsteller F. St. R a u m a n n (früher an der Täglichen Rundschau), der protestantische Pfarrer D o l d (Ennabeuren) u. a. mehr. Der frühere katholische Geistliche K. Zentsch schrieb in der „Zukunft“:

„Die deutsche Intelligenz könnte sich ein wenig vor dem Auslande schämen und auf den Popanz verzichten, dessen Kult, wenn auch nicht in der Schredlichkeit, so doch in der Unvernunft, mit dem Hexenaberglauben in dieselbe Kategorie gehört; dann würde der Jesuitenpöfel verstummen, und kein Mensch würde dadurch einen Schaden erleiden.“

## 2. Die Eingaben der Bischöfe.

Die ganze Bewegung nahm den Charakter eines offenen Freiheitskampfes für den Katholizismus an, als die acht bayerischen Bischöfe folgende Eingabe an den Bundesrat richteten:

„Hoher Bundesrat! Seit mehreren Monaten liegt im Bundesrat der Antrag der königlichen bayerischen Staatsregierung vor, den Begriff der gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 den Angehörigen der Gesellschaft Jesu verbotenen Ordensstätigkeit authentisch zu interpretieren. Die verbündeten Regierungen stehen somit vor dem Erlasse einer Entscheidung, die sehr bedeutsam in das innere kirchliche Leben der katholischen Kirche eingreift und deren Ausfall die nach Lage der Verhältnisse zunächst beteiligten Katholiken Bayerns mit Sorge und Spannung entgegensehen. Die unterzeichneten Bischöfe und Erzbischöfe der Diözesen Bayerns würden ihre oberhirtliche Pflicht ver-



fäumen, wollten sie es unterlassen, in solch ernster Lage ihre Stimme für die Forderungen des Rechtes und der Gerechtigkeit zu erheben. Sie fühlen sich gedrängt, der schweren Besorgnis Ausdruck zu geben, mit der sie und ihre Diözesanen eine Regelung des Vollzugs des Jesuitengesetzes erfüllen müßte, die auf die Anschauungen zurückgreifen würde, wie sie zur Zeit der Entstehung des Gesetzes maßgebend waren. Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend, ist das einzige im Deutschen Reich zurzeit noch bestehende Ausnahmegesetz. Es ist von den deutschen Katholiken von jeher als ungerecht und unverdiente Bedrückung empfunden worden. Daß die Klagen der deutschen Katholiken über den Bestand dieses Gesetzes sachlich und wohl begründet waren, zeigt der Hinweis auf die wiederholten Beschlüsse des Reichstages, in denen eine aus sehr verschiedenartigen Parteien zusammengesetzte Mehrheit sich für die Aufhebung des Jesuitengesetzes ausgesprochen hat. Zum tiefsten Bedauern der Katholiken haben die verbündeten Regierungen sich bisher nicht entschließen können, diesen durch wiederholte Mehrheitsbeschlüsse der Vertretung des deutschen Volkes unterstützten Klagen abzuhelpfen. Es besteht wohl kein Zweifel, daß der deutsche Reichstag bei erneuter Antragstellung auch diesmal sich mit großer Mehrheit für die Aufhebung dieses Ausnahmegesetzes beschlußfähig aussprechen wird. Sollten nichtsdestoweniger die verbündeten Regierungen dieses Gesetz aufrecht erhalten und den Jesuiten jede Ordensheimat auf deutschem Boden versagen wollen, so bietet der Appell Bayerns an den Bundesrat geeigneten Anlaß, nach einigen Richtungen wenigstens die Schranken zu beseitigen, in die der Bestand des Jesuitengesetzes die freie Entfaltung unseres katholischen innerskirchlichen Lebens einengt. Die verbündeten Regierungen sind nunmehr in der Lage, auf dem Wege der von ihnen zu erlassenden authentischen Interpretation des Begriffs der Ordensstätigkeit für den künftigen Vollzug alles auszuscheiden, was katholischerseits als kleinlich, gehässig, ungerecht empfunden werden müßte. Wie sehr verbitternd eine auf den Geist der Kulturkampfzeit zurückgreifende Regelung des Vollzuges des Jesuitengesetzes auf das katholische Empfinden wirken müßte, ergibt der Hinblick auf die uneingeschränkte Freiheit, deren sich die Verfechter des Unglaubens und des Umsturzes, deren sich die geschworenen Feinde von Altar, Thron und Eigentum bei Verbreitung ihrer Ideen in Deutschland erfreuen. Es müßte auf katholische Kreise aufreizend und verlegend wirken, wenn sie sehen müßten, daß die ausgezeichneten Hilfskräfte, die der katholischen Kirche für den Kampf der Weltanschauungen in den Reihen des Jesuitenordens zur Verfügung stehen, durch die Rechtsordnung des Reiches von priesterlicher Betätigung ausgeschlossen sein sollen, während jeder Feind des Christentums und der Monarchie unter der gleichen Rechtsordnung die Gefühle des Hasses gegen die göttliche und menschliche Weltanschauungsordnung in die Masse tragen kann. Wohl vertraut mit dem, was an Wünschen und Bedürfnissen die Herzen unseres Klerus und unserer Diöcese bewegt, richten wir daher an den Bundesrat die ehrerbietige und eindringliche Bitte, bei der zu erwägenden authentischen Interpretation des Begriffs der Ordensstätigkeit und der damit bedingten Regelung des Vollzuges des Jesuitengesetzes auch dem katholischen Empfinden Rechnung zu tragen und alles auszuschneiden, was an den Geist der Entstehungszeit des Gesetzes gemahnend und in den deutschen Katholiken das Gefühl ungerechter Bedrückung und Einengung ihrer religiösen Betätigung erwecken müßte.

Wir gestatten uns hierbei zu bemerken, daß die von der königlich bayerischen Staatsregierung in ihrem Erlaß vom 11. März d. J. gegebene Interpretation des Begriffs Ordensstätigkeit der Hauptache nach der kirchlichen Auffassung nahe kommt. Daß insbesondere als Ordensstätigkeit nur



jene Handlungen gelten können, die der Orden als solcher durch seine Mitglieder kraft eigenen Rechtes und unter Ausschaltung jeder direkten Anordnungsbefugnis des Sprengelpfarrers und des Diözesanbischöfs vornehmen läßt, daß aber nach Auffassung des Paragraph 2 des Jesuitengesetzes eine Ausdehnung des Begriffes Ordenstätigkeit auf allgemein priesterliche Funktionen, die aushilfsweise nach Anordnung des Ortspfarrers und unter völliger Abhängigkeit von demselben vorgenommen werden, keine Interpretation wäre, die als eine neue Maßnahme aufgefaßt werden müßte, die auch über den Sinn und den Wortlaut des noch zu Recht bestehenden Gesetzes teils hinausginge. Da nach der bayerischen Interpretation nur das als Erlaß zu gelten hätte, was tatsächlich seit vielen Jahren und vielerorts vor den Augen der Behörden geschah, so müßte eine verschärfende Aenderung der fraglichen Interpretation sich zugleich gegen eine vieljährige religiöse Praxis wenden, und darum in ihrer Ausführung vom katholischen Volke als eine Kulturkampfaktion angesehen werden und somit neue aufregende Kämpfe zur Folge haben. Als Bischöfe der katholischen Kirche halten wir uns streng verpflichtet, die ebenso ehrerbietige als eindringliche Bitte an den Hohen Bundesrat zu richten, die in der ersten Bundesratsbesanntmachung eigens verbotene Abhaltung von Missionen seitens der Mitglieder der Gesellschaft Jesu künftighin gestatten zu wollen. Die Missionen sind nichts anderes, als zusammenhängende Unterweisungen über die Wahrheit des Heils und über die religiösen Pflichten der Gläubigen nach den Vorschriften des christlichen Glaubens und Sittengesetzes nebst Anleitung zum würdigen Empfang der heiligen Sakramente und zur wahren Besserung des Lebens. Die Jesuiten hängen bei diesen Gelegenheiten nicht von ihren Ordensobern ab, sondern einzig und allein von den Ortspfarrern oder den Diözesanbischöfen. Von letzteren empfangen sie die Sendung zur Verkündung des göttlichen Wortes und Vollmacht zur Absolution der Pönitenten im Beichtstuhl. Der Einfluß der Mission schärft das Gewissen der Gläubigen und kommt damit auch der sozialen Ordnung zugute. Auch ist es unbestritten, daß durch die Missionen die Sittlichkeit gehoben und gefördert und das Pflichtgefühl neu erweckt, gestärkt und gefestigt wird.

München, den 16. Juli 1912.

Unterschieden von den acht Erzbischöfen und Bischöfen Bayerns."

An diese Eingabe des bayerischen Gesamtepiskopates schloß sich eine solche der deutschen Bischöfe, unterzeichnet von Kardinal Kopp und Erzbischof Hörber; durch die liberale „Köln. Zeitung“ sind die wesentlichsten Stellen dieser Eingabe bekannt geworden. Nachdem die Bischöfe einen Rückblick auf die von ihren Vorgängern in der Sache des Jesuitengesetzes bereits den Regierungen vorgelegten Denkschriften der letzten 40 Jahre gegeben haben, begründen sie die Notwendigkeit, die sich für sie ergäbe, zu der Frage neuerdings Stellung zu nehmen, folgendermaßen:

„Angesichts der Tatsache, daß auch jetzt wiederum derselbe moralische Druck auf die Erledigung der Jesuitenfrage sich geltend macht, der seinerzeit dazu geführt hat, daß der katholischen Kirche und der Gesellschaft Jesu gegenüber in einem Ausnahmegesetz nach Auffassung der Katholiken die elementarsten Rechtsgrundsätze suspendiert wurden, und der auch nachmals wiederholt die Vorstellungen der katholischen Kirchenobern unwirksam gemacht hat, können die Bischöfe unmöglich bei einer bloß abwartenden Stellung verharren. Sie werden sich aber im wesentlichen darauf beschrän-



ten können, das zu wiederholen, was ihre Amtsvorgänger schon öfter bezeugt und erklärt haben. Aus den parlamentarischen Verhandlungen, die zur Formulierung und zum Erlaß des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 führten und auch den Geist der Bundesratsordnung vom folgenden Tag bestimmten, ergibt sich aufs unzweideutigste, daß es sich keineswegs um den Jesuitenorden allein, sondern um einen Hauptvorstoß im Kampfe gegen die katholische Kirche selbst im allgemeinen handelte. Das wurde von der Seite, die zu diesem Vorgehen drängt, selbst zugestanden und von anderer Seite widerspruchsflos festgestellt. Es wurde ja auch dem Jesuitenorden ganz besonders die Treue zum Vorwurf gemacht, die er dem Haupte der Kirche in bezug auf gewisse Kundgebungen desselben bewahrte. Das Gesetz vom 4. Juli 1872 ist aber nach seinem ganzen Zweck und Wesen ein Gesetz gegen die katholische Kirche."

Nachdem sie die Bedeutung der Orden für das kirchliche Leben der Katholiken dargelegt haben, fahren die Bischöfe fort:

"Es ist überdies ein unerträglicher Widerspruch und eine auffallende Rechtsungleichheit, freie Entwicklung aller Kräfte und Tätigkeiten, Freiheit aller genossenschaftlichen Verbindungen zu verlangen und zu gestatten und als Grundbedingung freier und gesunder Zustände anzufordern, diese Freiheit aber der katholischen Kirche und dem katholischen Volke zu versagen. Dieser Widerspruch wird um so fühlbarer, wenn man sieht, in welchem Maße sich die Propaganda des Unglaubens, der Zerstörung aller Grundlagen der religiösen, sittlichen und rechtlichen Ordnung entfaltet hat, und welche unbeschränkte Freiheit sie in Deutschland genießt, während Gesetze im Reich und in den Bundesstaaten die Verkündigung des Glaubens, die Verteidigung der christlichen Sitte und der staatlichen Grundlagen noch immer beschränken und hemmen. . . .

Der Forderung aber, es möchten Tatsachen genau und bestimmt angegeben und bewiesen werden, welche den Vorwurf staatsgefährlicher Tätigkeit des Ordens und seiner Mitglieder zu begründen vermöchten, hat nicht entsprochen werden können. Schon im Oktober 1871 hatten sieben preussische Bischöfe ein feierliches Zeugnis dafür abgelegt, daß die Schmähungen, Anklagen und Angriffe, mit denen man damals den Kampf gegen die Gesellschaft einleitete, gänzlich unbegründet sind, daß vielmehr die Mitglieder der Gesellschaft Jesu sich durch einen echt sittlichen und christlichen Wandel empfehlen, daß insbesondere die Priester derselben durch gründliche Kenntnis und gesunde Prinzipien in der theologischen Wissenschaft sowie nicht minder durch eifrige und gesegnete Wirksamkeit in der Hilfsseelsorge unter bischöflicher Leitung sich auszeichnen, daß sie der Autorität des Staates sowohl als der Kirche gegenüber durch loyale und treue Haltung den Gläubigen mit einem guten Beispiel vorangehen und namentlich die Fabrikarbeiter an den Orten ihrer Wirksamkeit vor den großen Gefahren der sozialdemokratischen und kommunistischen Verirrungen bewahrt haben. Es wurde auch auf die großen Verdienste hingewiesen, die die Jesuiten sich in den letzten Kriegen durch geistliche und leibliche Pflege der verwundeten und erkrankten Krieger um Staat und Kirche anerkanntermaßen erworben haben. Ebenso lagen zahlreiche einwandfreie amtliche Zeugnisse der Staatsbehörden aus der ganzen Zeit der Wirksamkeit der Jesuiten in den letzten 25 Jahren vor dem Erlaß des Jesuitengesetzes vor, in denen ihnen Anerkennung spendet war, und es konnte im Reichstage von katholischer Seite dies ohne Widerspruch festgestellt und hervorgehoben werden, daß z. B. im Preussischen Abgeordnetenhaus die sämtlichen Kommisarien der kgl. Staatsregierung, die Kommissäre des Justizministers, der Minister des Innern und des Kultus erklärt hatten, daß die Jesuiten sich innerhalb des Gesetzes bewegt haben. Auch bei den Reichstagsverhandlungen



wurde von den Regierungsvertretern nicht einmal andeutungsweise der Versuch gemacht, Gegenteiliges zu behaupten.

Man hat geltend gemacht, die Gesellschaft Jesu störe den konfessionellen Frieden. Auch das ist unwahr und durch keine einzige Tatsache belegt. Die Jesuiten sind allerdings eifrige Verteidiger des katholischen Glaubens, wie andere eifrige Verteidiger ihrer Konfession sind. Es ist aber das selbstverständliche Recht jedes Katholiken und insbesondere jedes katholischen Priesters, die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche ebenso frei zu vertreten und zu verkünden, wie es die Angehörigen und Organe anderer Konfessionen für ihren Glauben und ihre Anschauungen ebenfalls beanspruchen. Dieses Recht sollte man am wenigsten bestreiten, wenn Organisationen geduldet werden, die offen die Evangelisation der Katholiken sich zur Aufgabe setzen. Nicht derjenige stört den konfessionellen Frieden, der sein gutes Recht zum Bekenntnis und zur Verteidigung des Glaubens seiner gleich- und vollberechtigten Kirche mit den Waffen des Geistes ausübt, sondern vielmehr derjenige, der mit Mitteln der äußeren Macht andern dieses natürliche Recht zu verwehren strebt.

Man hat dann schließlich auf die sogenannte „öffentliche Meinung“ sich berufen wollen, die die Vertreibung der Jesuiten fordere. Da darf man doch fragen: Wer ist denn diese öffentliche Meinung? Auf was gründet sie sich? Wenn über wohlerworbene Rechte und Freiheiten die Ab- und Zuneigung derer entscheiden dürfen, die ohne eigene Kenntnis von Sache und Personen und ohne eigene Erfahrungen geleitet werden von der Gesägtheit ihrer Weltanschauung und ihrer eigenen Interessen, und denen agitatorisch falsche Vorstellungen und Vorurteile künstlich suggeriert werden, dann würde das zur gänzlichen Rechtlosigkeit führen und der Weg zur Vernichtung auch der ehrwürdigsten Einrichtungen des Staates selbst bis zur Monarchie sein. Für die Jesuiten treten als zuständige Zeugen auf: das Haupt der katholischen Kirche, die katholischen Bischöfe, der katholische Klerus, das kirchentreue Volk, insbesondere jenes, das die Wirksamkeit der Väter der Gesellschaft Jesu unmittelbar selbst gesehen und an sich selbst erlebt hat.

Zimmerhin möchten wir nicht versäumen, besonders noch zu betonen, daß die Abhaltung von Missionen überhaupt nicht als Ordensstätigkeit und noch weniger als spezifische Ordensstätigkeit der Jesuiten aufgefaßt werden kann. Sie ist eine Seelsorgetätigkeit wie jede Hilfe in priesterlicher, pfarrlicher Seelsorge, die ein Geistlicher auch ohne Eintritt in einen Orden unter Leitung des Bischofs übt; sie behält diesen selben Charakter auch nach dem etwaigen Eintritt eines Geistlichen in den Orden, steht auch dann nicht unter der Leitung des Ordensoberen, sondern unter Leitung der zuständigen kirchlichen Organe, wird also nicht Ordensstätigkeit, sondern bleibt priesterliche Seelsorgearbeit. Wir können nur von neuem bezeugen und zahlreiche staatliche Aktenstücke aus ersten und schweren Zeiten zum Beweise vorlegen, wie sehr der Einfluß der Missionen, und ganz besonders auch der von Priestern der Gesellschaft Jesu abgehaltenen Missionen das Gewissen der Gläubigen schärft, die Sittlichkeit hebt, das Pflichtbewußtsein gegen jede von Gott gesetzte Autorität weckt, stärkt und festigt, damit aber auch zugleich die soziale und staatliche Ordnung fördert.“

Diese beiden Eingaben wurden im katholischen Volke mit hoher Begeisterung aufgenommen und fanden ihr lautestes Echo auf dem